

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1593/08
von Karl von Wogau (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Grenzüberschreitende Leistungen von Krankenkassen

Die Nachfrage nach grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen nimmt immer mehr zu. Dabei werden verstärkt geplante grenzüberschreitende Behandlungen und Leistungen nachgefragt, die nicht über die Europäische Gesundheitskarte abrechenbar sind, sondern das Formular E 112 erforderlich machen. Ein Beispiel dafür ist die häusliche Geburtshilfe. In einigen Mitgliedsländern ist diese Leistung zwar im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten, allerdings gibt es Mitgliedstaaten, in denen praktisch keine häusliche Geburtshilfe angeboten wird. Wird im Nachbarland die häusliche Geburtshilfe angeboten, steigt auch die grenzüberschreitende Nachfrage nach dieser Dienstleistung. Dabei kommt es allerdings verstärkt vor, dass Krankenkassen in Mitgliedstaaten, in denen die Hausgeburt faktisch nicht mehr angeboten wird, ihren Versicherten, die Hebammen im Nachbarland aufsuchen wollen, keine E 112-Bescheinigungen ausstellen, obwohl die gewünschte Leistung im Leistungskatalog aufgeführt ist, aber praktisch im dem Land, in welchem die Krankenkasse ihren Sitz hat, nicht mehr angeboten wird.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Ausstellung eines E 112-Formulars verweigert werden kann, und sieht die Europäische Kommission darin eine Einschränkung der Versicherten hinsichtlich der freien Wahl der ärztlichen oder therapeutischen Leistung?

Haben die Versicherten Anspruch auf Erteilung eines E 112-Formulars und unter welchen Voraussetzungen?

Sieht die Europäische Kommission in einer restriktiven Erteilung eines E 112-Formulars ein Hindernis im Bereich von grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen?